

Das »Schweizer Modell«

Manfred Kohlhaas

Nicht erst seit der Veröffentlichung des Schlussberichtes der Enquete-Kommission »Kultur in Deutschland« taucht der Begriff des »Schweizer Modells« in kulturpolitischen Diskussionen auf. In Verbindung mit der sog. Hartz-Gesetzgebung fand er bereits Verwendung, als deren befürchtete Auswirkungen auf den Kulturbereich diskutiert wurden, so beispielsweise im Kommentar der *Vereinigten Dienstleistungsgesellschaft ver.di*, »Auswirkungen der Hartzgesetzgebung auf den Kulturbereich« vom 30. Mai 2005.¹ Quelle des »Modells« sind das »Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)« und die »Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)« der Schweiz.² Zentraler Punkt des »Schweizer Modells«: Bei der Ermittlung der Beitragszeit werden die ersten dreißig Kalendertage eines befristeten Arbeitsverhältnisses doppelt gezählt.

Die damalige Bundesregierung hatte beschlossen, dass der Zugang zum Arbeitslosengeld I für Künstlerinnen und Künstler, die kurzzeitigen (sozialversicherungspflichtigen) Beschäftigungen nachgehen, nur noch dann offen steht, wenn sie innerhalb einer Rahmenfrist von 24 Monaten mindestens 12 Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben – vorher galt eine günstigere Frist von 36 Monaten.

Die Kulturverbände intervenierten: Die Neuregelung würde die auf Produktionsdauer beschäftigten Kultur- und Medienschaffenden auf breiter Front treffen, vorzugsweise im Bereich der Film-, Fernseh- und Theaterproduktion. Der Zeitraum der Rahmenfrist von 24 Monaten sei zu kurz bemessen – der Gesetzgeber zog sich die Kritik zu, völlig an der Beschäftigungsrealität der Künstlerinnen und Künstler vorbei entschieden zu haben. Von mangelhafter Gesetzesfolgenabschätzung und notwendiger Kulturverträglichkeitsprüfung war die Rede.

Etwa in den »Aktionen gegen die Auswirkungen der Hartz-Gesetzgebung auf den Kulturbereich« der *Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger (GDBA)* von 2007.³

Die Proteste weisen auf ein grundlegendes Problem hin, das auch in anderen Kulturbereichen spürbar ist: Die Hartz-Gesetzgebung kennt als »Normalfall« nur den Festangestellten oder Dauerbeschäftigten; für Künstlerinnen und Künstler ist das ein verhängnisvoller Ansatz, sehen sie sich doch bei den Arbeitsagenturen mit Unverständnis und Nichtwissen konfrontiert. Häufig wechselnde, unstetige oder kurzzeitige Beschäftigungen gelten dort gemeinhin als »atypisch«. Auch im Modellland Schweiz ist dies so (siehe Läubli, Anm. 2).

Die Empfehlung der Enquete-Kommission »Kultur in Deutschland« in ihrem Schlussbericht war folgerichtig:

Durch Ergänzung der §§ 124, 130 SGB III sollte der Beschäftigungsrealität der Künstlerinnen und Künstler Rechnung getragen werden – in Anlehnung an das »Schweizer Modell«.⁴ Die Eintracht der Kulturpolitiker im Deutschen Bundestag in dieser Frage währte jedoch nicht lange, das zuständige Arbeitsministerium legte

Drei Jahre lang wurde gefordert, verhandelt, entworfen und angekündigt – derweil zahlten die Betroffenen in die Arbeitslosenversicherung ein, blieben aber durch die bisherige Regelung vom Bezug des ALG I ausgeschlossen.

zwei weitere Lösungsvorschläge vor, das »Schweizer Modell« verlor an Bedeutung.

Am 20. Mai 2009 stand das Thema endlich auf der Tagesordnung des Bundeskabinetts. Beraten wurde ein Lösungsvorschlag des Arbeitsministeriums: »6 statt 12«. Die Pressemitteilung des Ministeriums vom selben Tag veröffentlicht das Ergebnis der Kabinettsentscheidung: »Mit der Neuregelung sollen alle überwiegend kurz befristet Beschäftigten künftig innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosigkeit statt zwölf Monate nur noch sechs Monate Vorversicherungszeit nachweisen müssen. Die Sonderregelung greift dabei nur zugunsten von Personen, die zuletzt ein Jahresar-

Manfred Kohlhaas ist Pressereferent des BBK-Bundesvorstandes und Assistent der Geschäftsführung.

beitsentgelt erzielt haben, das nicht über dem Durchschnitt aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegt (Bezugsgröße derzeit 30.240 Euro; jährliche Anpassung). So wird vermieden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in ihren kurzen Beschäftigungsverhältnissen ein überdurchschnittlich hohes Jahreseinkommen erzielen, in ihren beschäftigungsfreien Zeiten zusätzlich Arbeitslosengeld erhalten.

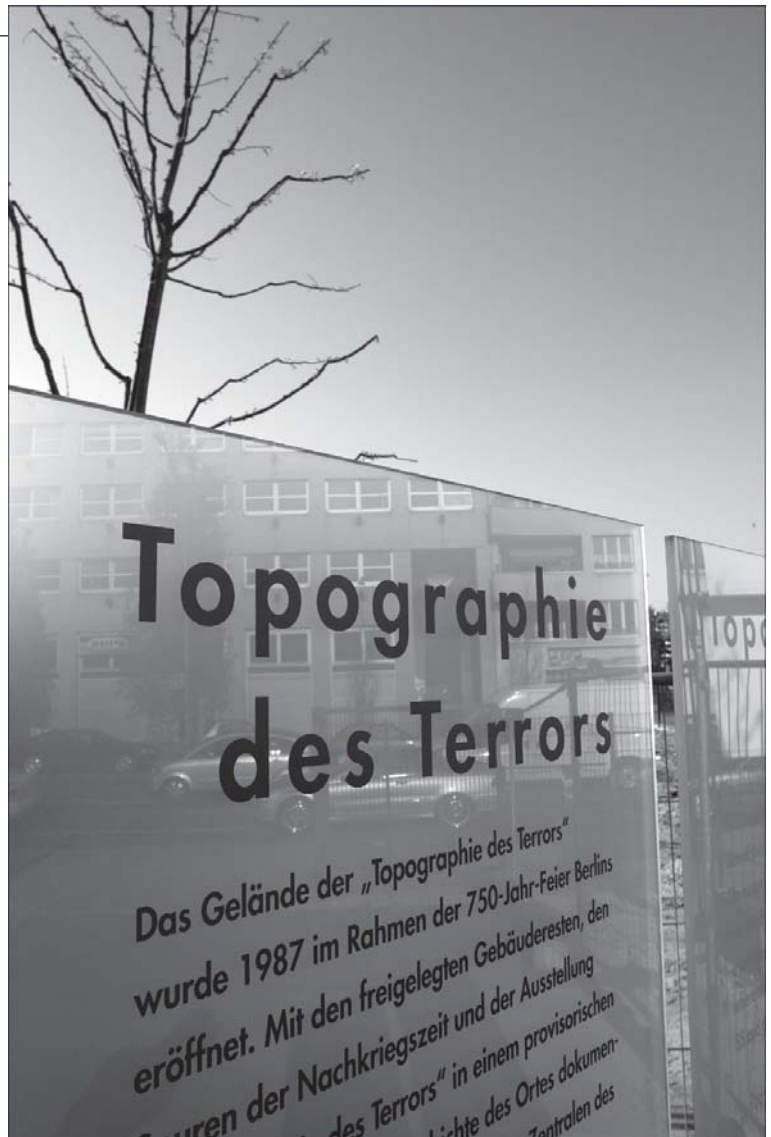
Überwiegend kurz befristet Beschäftigte im Sinne der Neuregelung sind alle die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse überwiegend auf nicht mehr als sechs Wochen befristet waren. Einzelne längere Beschäftigungszeiten schließen damit den Zugang zu der Sonderregelung nicht von vornherein aus. »Überwiegend« heißt, dass mehr als die Hälfte der Beschäftigungstage während der Rahmenfrist kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen zugeordnet werden können. Erfüllen Beschäftigte die Voraussetzungen, so erhalten sie Arbeitslosengeld ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit; ein Ruhezeitraum ist nicht vorgesehen.«⁵

Mit dieser Regelung berücksichtigt der Gesetzgeber die Einwände, die von einigen Berufsvertretungen zuletzt erhoben worden waren. Die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse (ursprünglich auf einen Monat befristet) und die Einführung einer Wartezeit, einer sog. »berufstypischen Beschäftigungspause«, waren kritisiert worden, »Minister Steinbrück und Scholz grenzen Film- und Fernseh-schaffende weiterhin vom ALG-Bezug aus«, so der *Bundesverband Regie*,⁶ denn die Beschäftigungszeiten der meisten Beschäftigten der Film- und Fernsehbranche dauern länger; die Einführung eines Ruhezeitraums hätte darüber hinaus bedeutet, dass für Künstlerinnen und Künstler in dieser Zeit kein Anspruch auf ALG I oder Hartz IV bestanden hätte, sie wären dann ggf. weder kranken- noch rentenversichert gewesen⁷.

Drei Jahre lang wurde gefordert, verhandelt, entworfen und angekündigt – derweil zahlten die Betroffenen in die Arbeitslosenversicherung ein, blieben aber durch die bisherige Regelung vom Bezug des ALG I ausgeschlossen, wie Kulturstatsminister Bernd Neumann noch im März dieses Jahres feststellte⁸.

Wie sich die am 20. Mai beschlossenen neuen Regelungen auswirken, wird sich erweisen: »Die Regelungen werden zunächst auf drei Jahre befristet und in dieser Zeit evaluiert.«

Kulturstatsminister Neumann begrüßte die Entscheidung, für ihn hätten bei den langwierigen Verhandlungen die Interessen der Kulturschaffenden im Mittelpunkt gestanden.⁹ Der *Deutsche Kulturrat* sprach in seiner entsprechenden Pressemitteilung (»ALG I: Weg frei für Lösung des Problems



noch in dieser Wahlperiode«) davon, dass »ein dickes Brett gebohrt«¹⁰ werden musste. Dem Parlament bleibe jedoch nur noch wenig Zeit bis zur Sommerpause, um den Gesetzentwurf zu diskutieren und zu verabschieden.

© 2009 fotomex / Karl Piberhofer

- 1 www.verdi.de/musik/aktuelles/ver.di_stellungnahmen/archiv/auswirkungen_der_hartz_gesetzgebung_auf_den_kulturbereich/data/auswirkungen_der_hartzgesetzgebung.pdf, S. 12.
- 2 Hans Läubli: Sicherheit im freien Fall – Leitfaden zu Vertrags- und Sozialversicherungsfragen für Freischaffende (A.d.R.: der Schweiz) in Film und Theater, 2004; Stichwort: »Arbeitslosenversicherung«.
- 3 www.buehnengenossenschaft.de/freis/aktionen.htm.
- 4 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/070/1607000.pdf>, S. 250.
- 5 www.bmas.de/coremedia/generator/33350/2009__05__20__sozialschutz__fuer__kuenstler.html
- 6 www.regieverband.de
- 7 Katharina Dockhorn: »Bekommen auch Schauspieler Arbeitslosengeld?« (2009) (www.welt.de/die-welt/article3637048/Bekommen-auch-Schauspieler-Arbeitslosengeld.html).
- 8 www.bundesregierung.de/nn_23334/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2009/03/2009-03-12-bkm-kreativwirtschaft.html.
- 9 www.bundesregierung.de/nn_23334/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2009/05/2009-05-20-bkm-soziale-absicherung.html
- 10 www.kulturrat.de.